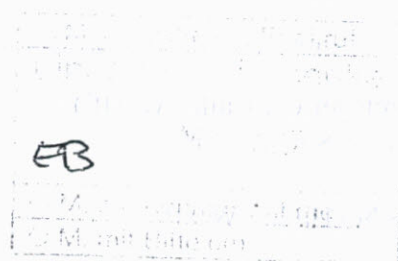


Abschrift

Öffentliche Sitzung  
des 26. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts

Hamm, 09.05.2017

Geschäfts-Nr.:  
I-26 U 91/16



**Gegenwärtig:**

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]

als beisitzende Richter

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Rosenke,  
Kättkenstraße 10, 33790 Halle,

g e g e n

1. [REDACTED] Krankenhaus [REDACTED] (Standort [REDACTED])  
vertr. d. d. GF Dr. [REDACTED] 13, [REDACTED]

2. Herr Dr. [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
[REDACTED]

erschieden bei Aufruf:

1.  
der Kläger persönlich und Rechtsanwältin Dr. Rosenke,
2.  
für die Beklagten Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
3.  
der Sachverständige Dr. [REDACTED], der gem. § 410 ZPO belehrt wurde,
4.  
die Zeugin Frau [REDACTED] die prozessordnungsgemäß belehrt wurde.

Die Zeugin verließ zunächst den Sitzungssaal.

Rechtsanwältin Dr. Rosenke stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 29.08.2016 (Bl. 222, 223 d. A.).

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 11.08.2016 (Bl. 219 d. A.).

Der Kläger erklärte persönlich:

Ich leide heute besonders daran, dass damals bei dem Eingriff die möglichen Folgen verschwiegen worden sind. Ich leide auch darunter, dass ich nicht als Opfer wahrgenommen werde. Es wird unterstellt, dass damals ein pathologischer Fund vorgelegt hätte. Meine protokollierten Angaben vor dem Landgericht Bielefeld vom 23.12.2014 und vom 03.06.2016 sind so zutreffend.

Sodann wurde die Zeugin [REDACTED] hereingerufen.

Die Zeugin wurde wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße [REDACTED],  
bin 76 Jahre alt,  
von Beruf Einzelhandelskauffrau, jetzt Rentnerin,  
wohnhaft in [REDACTED],  
der Kläger ist mein Sohn,  
besonders belehrt und zur Aussage bereit.

Zur Sache:

An den Schularzt von damals kann ich mich nicht erinnern. Ich kann mich noch an die Untersuchung beim Kinderarzt erinnern. Der Kinderarzt hat damals gesagt, es muss was gemacht werden. Ich meine es wäre bei der letzten U-Untersuchung gewesen. Der Kinderarzt hat gesagt, dass mein Sohn eine Vorhautverengung hat. Ich habe das dann auch festgestellt. Der Kinderarzt hat meinen damaligen Mann und mir den Rat gegeben, das so früh wie möglich operieren zu lassen. Diesem Rat sind wir gefolgt. Der Kinderarzt riet zu einer Operation. Mein Sohn hat beim Kinderarzt mitbekommen, dass eine Operation ansteht. Ich meine, wir sind damals im [REDACTED] Stift gewesen. An den behandelnden Arzt kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, dass ich den Aufklärungsbogen vom 11.07.1983 unterschrieben habe. Ich erkenne in der Kopie meine Unterschrift. Ich meine, dass ich den Aufklärungsbogen mit zu Hause hatte. In dem Aufklärungsbogen der Anästhesie sehe ich ebenfalls meine Unterschrift, dort ist ebenfalls die Unterschrift meines Mannes. Ich weiß nicht mehr, ob ich mit meinem Mann darüber gesprochen habe. Warum in dem chirurgischen Aufklärungsbogen nur meine Unterschrift ist, weiß ich nicht mehr. Ich habe auch keine Erinnerung daran, dass ich mit meinem Mann vor der Operation darüber gesprochen habe. Üblicherweise haben wir über solche Dinge selbstverständlich gesprochen. Beschwerden hatte mein Sohn nicht gehabt. Vorhaltungen hat mir mein Sohn später nicht gemacht.

Auf Frage von Rechtsanwältin Dr. Rosenke:

Zwischen der Untersuchung bei dem Kinderarzt und dem operativen Eingriff lagen damals Monate. Das war bestimmt ein halbes Jahr.

Auf Frage von Rechtsanwältin Dr. Rosenke:

Ob mein Sohn mich mal gefragt hat, ob das wieder nachwächst, weiß ich nicht mehr. Es kann sein, dass er es gefragt hat.

Auf Frage von Rechtsanwältin Dr. Rosenke:

Mir wurde gesagt, dass der Eingriff so früh wie möglich gemacht werden sollte. Dies deshalb, weil es später zu Beschwerden kommen könnte. Insbesondere in der Pubertät.

- Laut diktiert und genehmigt. -

Auf Vorlesen der Aussage wurde verzichtet.

Der Sachverständige wurde wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Dr. [REDACTED]  
bin 66 Jahre alt,  
von Beruf Facharzt für Urologie,  
wohnhaft in Düsseldorf,  
mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Den Begriff „Palliative-OP“ gibt es in der Verbindung mit einer Circumcision so nicht. Ich habe keinen Zweifel daran, dass damals eine Verengung der Vorhaut vorgelegt hat. Allein die Tatsache, dass eine Vorhautverengung vorgelegt hat, ist bei einem siebenjährigen Kind keine Indikation für eine Operation. Die Indikation liegt dann vor, wenn die Phimose Beschwerden macht. Es ist auch keine Indikation, eine solche Operation präventiv vorzunehmen, um spätere Beschwerden nicht aufkommen zu lassen. Wir wissen seit Jahrzehnten, dass das Entstehen eines Peniskarzinoms durch eine Phimose begünstigt sein kann. In etwa 98 % eines Peniskarzinom lag zuvor eine Phimose vor, die unbehandelt geblieben ist. Es lag insoweit keine Kontraindikation vor. Ein Urologe, der im Jahr 1983, bei Vorliegen einer Vorhautverengung eine Operation bejahen wurde, hätte damals nicht gegen den urologischen Facharztstandard verstoßen. Die Angabe im Aufklärungsbogen: Die Behandlung mit Salbe und Dehnungsversuche bringen keine Heilung, ist nur bedingt richtig. In Bezug auf den dauerhaften Erfolg ist es richtig. In der Praxis ist es festzustellen, dass eine Salbenbehandlung nur eine bedingte Heilung erbringt. Bei der Salbenbehandlung ergibt sich ein dauerhafter Erfolg von etwa 30 % der Fälle. Der Operationsbericht selbst ist sehr kurz. Anhand der kurzen Angaben kann ich allerdings keinen Fehler erkennen. Pathologische Gewebeuntersuchungen müssen im Allgemeinen stattfinden. Ein Urologe, der eine pathologische Untersuchung nicht anordnet bei einer Operation von Kindern, verstößt nicht gegen den Standard, wenn er klinisch keine Anhaltspunkte für eine Pathologie hat.

Auf Frage von Rechtsanwältin Dr. Rosenke:

Wenn mir Literaturangaben vorgehalten werden, wonach bei einer nicht pathologischen Vorhautverengung nur in etwa jeden 320.000 Fall ein Peniskarzinom festgestellt wird, so kann ich hierzu folgendes sagen:

In meinen Recherchen habe ich mich auf das amerikanische Schriftgut festgelegt. Nach diesen Angaben ergeben sich die von mir oben dargestellten Zahlen.

Auf Frage von Rechtsanwältin Dr. Rosenke:

Wenn mir meine Angaben vor dem Landgericht vorgehalten werden, wonach allein eine Vorhautverengung keine Indikation zur Operation darstellt, so kann ich hierzu folgendes sagen:

An meinen bisherigen Aussagen vor dem Landgericht ist zutreffend, dass ich allein bei Vorliegen einer Vorhautverengung eine Indikation selbst nicht positiv feststellen kann. Es bleibt aber bei meiner heute getätigten Aussage, dass ich keine Kontraindikation bejahe falls ein behandelnder Urologe im Jahr 1983 die OP-Indikation stellt.

Auf Frage von Rechtsanwältin Dr. Rosenke:

Wenn mir von Rechtsanwältin Dr. Rosenke vorgehalten wird, dass es sich um einen verstümmelnden Eingriff handelt, der auch das Risiko des Todes beinhaltet, so kann ich hierzu folgendes sagen:

Das Petitum „verstümmeln“ kann ich mir nicht zu eigen machen. Es geht hier um Entfernung von einigen cm<sup>2</sup> Haut. Der Eingriff, der hier durchgeführt worden ist, ist nicht mit einer Entfernung der Klitoris bei Mädchen vergleichbar.

Es gibt großen Studien, die sich mit bleibenden Sexualstörungen beschäftigt haben. In der Literatur wird beides angenommen. Im Jahr 1983 hat man nicht das gewusst, was man heute weiß. Es gibt keinen medizinischen Konsens dahin, dass das Sexualleben durch die Entfernung der Vorhaut beeinträchtigt wird. Es gibt unter anderem, eine neuere Untersuchung eines Neurophysiologen, der Patienten untersucht hat, bei denen die Circumcision einige Zeit nach der Geburt durchgeführt worden ist. Nach dieser Studie gibt es keine Nachweise in Bezug auf Nachteile des sexuellen Empfindens.

Auf Frage von Rechtsanwältin Dr. Rosenke:

Wenn mir von Rechtsanwältin Dr. Rosenke vorgehalten wird, dass es Studien gibt, wonach die Entfernung der Vorhaut durchaus negative Auswirkungen auf die sexuellen Empfindbarkeit hat, so kann ich folgendes sagen:

Die Studien sind mit Sicherheit nicht mit den gleichen „Testbatterien“ durchgeführt worden, wie die zuvor erwähnte Studie von Bleustein.

Wenn mir von Frau Rechtsanwältin Dr. Rosenke vorgehalten wird, dass die Wirksamkeit von Kortisoncremes als Behandlungsalternative bei 95 % liegt, so kann ich dazu folgendes sagen:

Es gibt verschiedene Studien, die auch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Das hängt auch damit zusammen, dass der konkrete klinische Befund nicht immer vergleichbar ist.

Auf weitere Frage von Rechtsanwältin Dr. Rosenke:

Dass die Behandlung mit Salben als Alternative in Betracht kommt, habe ich bereits oben erwähnt. Das ist zutreffend.

Auf weitere Frage von Rechtsanwältin Dr. Rosenke:

Wenn mir Ausführungen aus dem Privatgutachten von Dr. [REDACTED] vorgehalten werden, so bleibe ich bei meiner Auffassung dass ich keine Kontraindikation für den Eingriff im Jahr 1983 feststellen kann.

Richtig ist an dem Gutachten, dass wir keine Histopathologie und eine Pathologie vorliegen haben, auch für die Vorhautverengung.

- Laut diktiert und genehmigt. -

Auf Vorlesen der Aussage wurde verzichtet.

Sodann verhandelten die Rechtsanwälte mit den eingangs gestellten Anträgen zum Ergebnis der Anhörung, der Beweisaufnahme und erneut zur Sache.

Der Sachverständige und die Zeugin wurden um 16:30 Uhr entlassen.

### **Beschlossen und verkündet.**

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung erging in Abwesenheit der zuvor Erschienen folgendes

#### **Urteil:**

Die Berufung des Klägers gegen das am 24. Juni 2016 verkündete Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungsinstanz werden dem Kläger auferlegt.

Das angefochtene Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages

abzuwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Weiter wurde folgender **Beschluss** verkündet:

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 31.027,25 € festgesetzt.